

RS OGH 1996/8/12 4Ob2135/96s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1996

Norm

ABGB §914 IIId

MRG §30 Abs2 Z4 G

Rechtssatz

Hat ein Vermieter im Mietvertrag auf Kündigung wegen einer Untervermietung "welcher Art auch immer" verzichtet, so kann dies im Hinblick darauf, daß bei der Auslegung von Verträgen auf die Grundsätze von Treu und Glauben Bedacht zu nehmen und zu beachten ist, daß jede Partei gegenüber dem Partner Schutzpflichten und Sorgfaltspflichten treffen, nur dahin verstanden werden, daß der Vermieter jede "normale" Untervermietung zu dulden hat, nicht aber eine solche, die zB seinen Ruf beeinträchtigen könnte oder aber an solche Personen erfolgt, auf Grund deren Stellung (-zufolge persönlicher Immunität des Untermieters oder einer sachlichen Immunität -) eine Räumungsexekution verhindert würde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2135/96s

Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2135/96s

Veröff: SZ 69/177

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106669

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>